

Standard-Dokumentation Metainformationen (Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Lohnsteuerstatistik

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:
2018

Diese Statistik war Gegenstand eines [Feedback-Gesprächs zur Qualität](#) am 21.11.2012

Bearbeitungsstand: **19.11.2019**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43-1-71128-0
www.statistik.at

**Direktion Volkswirtschaft
Bereich Steuerstatistik**

Ansprechperson:
Mag. Florian Fischer
Tel. +43-1-71128-8116
E-Mail: florian.fischer@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
1. Allgemeine Informationen.....	6
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte	6
1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber	7
1.3 Nutzerinnen und Nutzer	7
1.4 Rechtsgrundlage(n)	7
2. Konzeption und Erstellung	7
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	7
2.1.1 Gegenstand der Statistik	7
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten.....	8
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	8
2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten	8
2.1.5 Erhebungsform	8
2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung	8
2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)	8
2.1.8 Teilnahme an der Erhebung.....	8
2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition	8
2.1.10 Verwendete Klassifikationen	16
2.1.11 Regionale Gliederung	16
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	17
2.2.1 Datenerfassung.....	17
2.2.2 Signierung (Codierung)	17
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen	17
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)	17
2.2.5 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden	18
2.2.6 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen.....	20
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	20
2.3.1 Endgültige Ergebnisse	20
2.3.2 Publikationsmedien	20
2.3.3 Behandlung vertraulicher Daten.....	21
3. Qualität	21
3.1 Relevanz	21
3.2 Genauigkeit	22
3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte	22
3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen.....	22
3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)	22
3.2.1.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)	22
3.2.1.4 Messfehler (Erfassungsfehler)	22
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit	23
3.4 Vergleichbarkeit	23
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit	23
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit.....	23
3.5 Kohärenz	23
4. Ausblick.....	23

Executive Summary

Die Lohnsteuer ist die Steuer auf Löhne und Gehälter von unselbständig Erwerbstätigen und auf Pensionsbezüge, die von jedem Arbeitgeber und jeder Arbeitgeberin bzw. von jeder pensionsauszahlenden Stelle einbehalten und direkt an die Finanzverwaltung abgeführt wird. Die Lohnsteuerstatistik gibt Aufschluss über das Einkommen von unselbständig Erwerbstätigen sowie von Pensionisten und Pensionistinnen. Weitere wichtige Merkmale sind die bezahlten Sozialversicherungsbeiträge und die einbehaltene Lohnsteuer.

Ziel der Lohnsteuerstatistik ist die Darstellung der Verteilung des Einkommens und des Steueraufkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und Pensionen.

Der im Rahmen der Erstellung der Lohnsteuerstatistik erstellte authentische Lohnsteuerdatenbestand dient auch folgenden Verwendungszwecken:

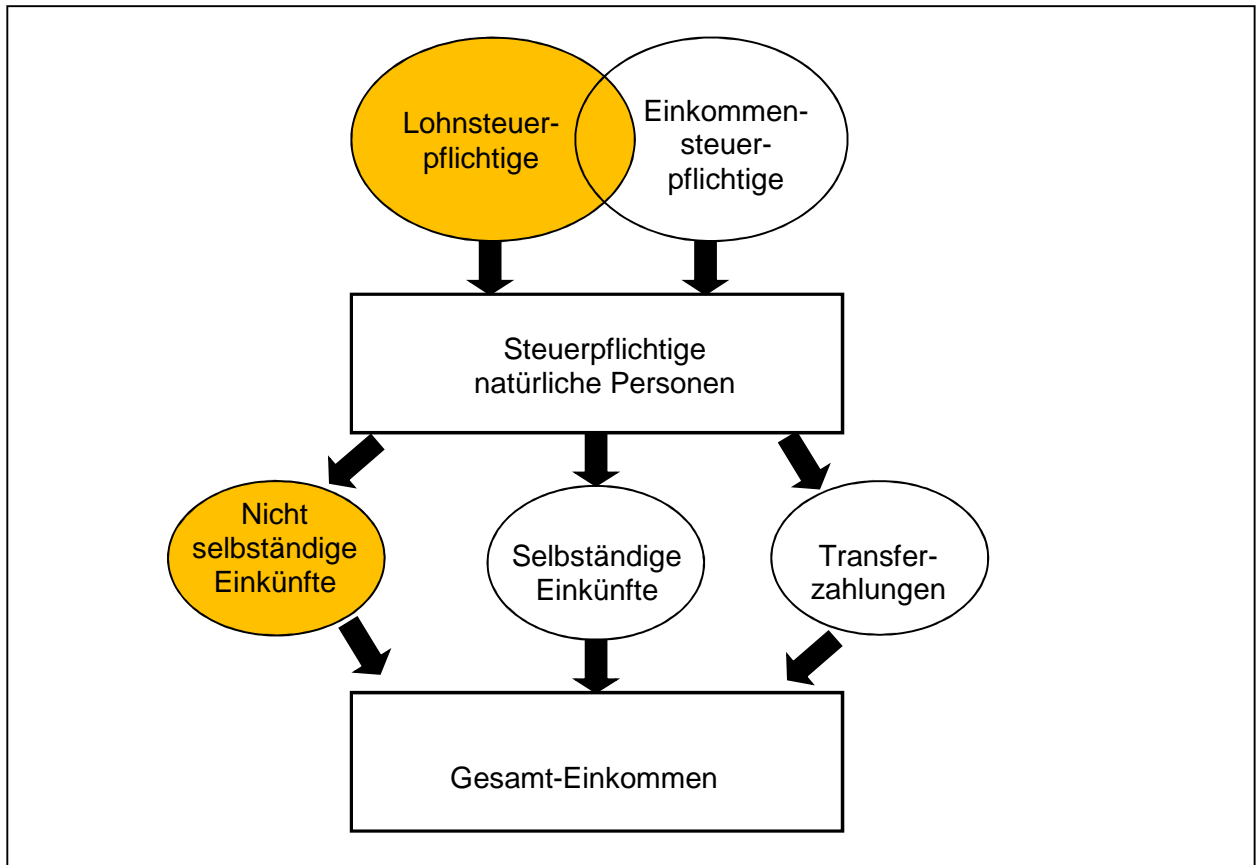
- Input für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG);
- Input für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf regionaler Ebene – Festlegung der Förderungen im Rahmen der Regional- und Strukturfondspolitik der EU;
- Input für die Erstellung des Berichts über die durchschnittlichen Einkommen gemäß Art. 1 § 8 Abs. 4 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 (allgemeiner Einkommensbericht);
- Input für die Sozialstatistik bzw. detaillierte sozialstatistische Auswertungen für die Einkommensstatistik;
- Input für die Abgestimmte Erwerbsstatistik und die Erwerbstätigen-Datenbank
- Input für die Qualitätssicherung von qualitativen Merkmalen (Abgleich mit anderen Datenquellen) bei der Registerzählung
- Ermittlung der Beschäftigtenzahl und der Lohnsumme für jene Unternehmen, bei denen diese Daten im Rahmen der jährlichen statistischen (Stichproben-)Erhebung über die Leistung und Struktur in den Produktions- und Dienstleistungsbereichen nicht durch Befragung erhoben werden
- Registerwartung ([Statistisches Unternehmensregister](#)).
- Durch die Möglichkeit der Verknüpfung mit anderen Datenquellen wird der authentische Lohnsteuerdatenbestand innerhalb der Statistik Austria auch noch für weitere Statistiken als Input verwendet

Die Erhebungseinheiten der Lohnsteuerstatistik sind Lohnzettel, wobei ein Lohnzettel einem Beschäftigungs- oder Pensionsverhältnis entspricht. Da eine Person mehrere Beschäftigungs- bzw. Pensionsverhältnisse während eines Kalenderjahres (entweder gleichzeitig oder nacheinander) eingehen kann, ist eine Zusammenfassung der zu einer Person gehörigen Lohnzetteldaten notwendig, um zu einer Darstellung auf Personenebene zu gelangen. Zu beachten ist, dass für eine Darstellung des Einkommens aller natürlichen Personen außer den Lohnsteuerdaten auch Einkommensteuer- und Transferzahlungsdaten herangezogen werden müssen.

Die Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik werden jährlich am Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres publiziert. Außer den publizierten Ergebnissen ergeben sich aus der Fülle des Datenmaterials mannigfaltige Auswertungsmöglichkeiten.

Die Daten aus der Lohnsteuerstatistik werden in verschiedenen Medien der Statistik Austria in unterschiedlichem Umfang veröffentlicht.

Die Lohnsteuerdaten als Teil des steuerstatistischen Systems für natürliche Personen:



Lohnsteuerstatistik - Wichtigste Eckpunkte	
Gegenstand der Statistik	Darstellung der Einkommen und der darauf entfallenen Steuern von unselbständig Erwerbstätigen sowie Pensionisten
Grundgesamtheit	Alle Lohnzettel für ein Kalenderjahr
Statistiktyp	Sekundärstatistik (Vollerhebung), basierend auf Administrativdaten
Datenquellen/Erhebungsform	Lohnsteuerdatenbank des Bundesministeriums für Finanzen
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Ein Kalenderjahr
Periodizität	Jährlich
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	-
Zentrale Rechtsgrundlagen	BGBl. II Nr. 252/2011 : Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Statistik der Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie Transferzahlungen (Steuerstatistik-Verordnung)
Tiefste regionale Gliederung	Gemeinden
Verfügbarkeit der Ergebnisse	t + 12 Monate
Sonstiges	-

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Die Lohnsteuerstatistik ist die einzige Quelle für vollständige Information über das Einkommen von Personen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und aus Pensionen und damit eine wichtige Informationsquelle für die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die sozialstatistische Einkommensberichterstattung. Da sich aus den Lohnzetteln für Beschäftigungsverhältnisse auch die Anzahl und die Lohnsumme der Beschäftigten eines Unternehmens ermitteln lassen, sind die Lohnsteuerdaten auch eine wichtige Informationsquelle für die Unternehmensstatistik.

Der im Rahmen der Erstellung der Lohnsteuerstatistik erstellte authentische Lohnsteuerdatenbestand dient auch folgenden Verwendungszwecken:

- Input für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG);
- Input für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf regionaler Ebene – Festlegung der Förderungen im Rahmen der Regional- und Strukturpolitik der EU;
- Input für die Erstellung des Berichts über die durchschnittlichen Einkommen gemäß Art. 1 § 8 Abs. 4 des Bezugsbegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 (allgemeiner Einkommensbericht);
- Input für die Sozialstatistik bzw. detaillierte sozialstatistische Auswertungen für die Einkommensstatistik;
- Input für die Abgestimmte Erwerbsstatistik und die Erwerbstätigen-Datenbank
- Input für die Qualitätssicherung von qualitativen Merkmalen (Abgleich mit anderen Datenquellen) bei der Registerzählung
- Ermittlung der Beschäftigtenzahl und der Lohnsumme für jene Unternehmen, bei denen diese Daten im Rahmen der jährlichen statistischen (Stichproben-)Erhebung über die Leistung und Struktur in den Produktions- und Dienstleistungsbereichen nicht durch Befragung erhoben werden
- Registerwartung ([Statistisches Unternehmensregister](#)).
- Durch die Möglichkeit der Verknüpfung mit anderen Datenquellen wird der authentische Lohnsteuerdatenbestand innerhalb der Statistik Austria auch noch für weitere Statistiken als Input verwendet

Die erste Lohnsteuerstatistik wurde für das Berichtsjahr 1953 erstellt. Wegen der Verwendung der Lohnsteuerkarten für die Jahre 1953 bis 1987 wurde die Lohnsteuerstatistik in dieser Zeit nicht jährlich, sondern in Abständen von mindestens 3 Jahren erstellt. Mit der Verpflichtung der bezugsauszahlenden Stellen, Lohnzettel jährlich an die Finanzverwaltung abzuliefern, war es ab dem Jahr 1994 möglich, die Lohnsteuerstatistik jährlich zu erstellen.

Die größte Umstellung der Besteuerung erfolgte im Jahr 1973, als die vorher übliche Haushaltsbesteuerung durch die bis heute gültige Individualbesteuerung abgelöst wurde. Die größte Steuertarifreform erfolgte im Jahr 1989 (Spitzensteuersatz von 62% auf 50% gesenkt). Weitere Steuerreformen gab es in den Jahren 1994, 2000, 2005, 2009 und 2016: Im Jahr 1994 wurde der allgemeine Absetzbetrag deutlich angehoben. Ab 2000 waren die ersten 50.000 Schilling steuerfrei, vorher wurden diese mit 10% besteuert. Weiters wurden die Grenzsteuersätze für alle Tarifstufen mit Ausnahme des Spitzensteuersatzes (50%) um 1% verringert. Bei der Steuerreform 2004/2005 wurde die Steuerfreigrenze von 3.640 € auf 10.000 € angehoben und die Anzahl der darüber liegenden Tarifstufen von vier auf drei verringert; dafür wurde aber der Eingangssteuersatz auf 38,3% angehoben. Im Jahr 2009 gab es eine Anhebung der Steuerfreigrenze auf 11.000 € und der Tarifstufengrenze, ab der der Spitzensteuersatz zur Anwendung kommt, von 51.000 € auf 60.000 € sowie eine Absenkung des Eingangssteuersatzes auf 36,5%. Der allgemeine Absetzbetrag wurde in den Tarif eingearbeitet. Bei der Steuerreform

2016 wurde die Anzahl der Tarifstufen von drei auf sechs erhöht sowie die Steuersätze verändert. Der Eingangssteuersatz wurde auf 25% gesenkt, während der Höchststeuersatz bei einem Einkommen von mehr als einer Million Euro temporär befristet bis zum Jahr 2020 auf 55% angehoben wurde.

1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber

Angeordnet im Sinne des § 4 (1) [Bundesstatistikgesetz 2000](#) (vgl. Rechtsgrundlage(n) w. u.).
Fachlich zuständiges Ministerium: Bundesministerium für Finanzen.

1.3 Nutzerinnen und Nutzer

Nationale Institutionen:

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerien
- Interessenvertretungen (z.B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen, etc.)
- Österreichischer Rechnungshof
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzerinnen und Nutzer)
- Wirtschaftsforschungsinstitute

Sonstige Nutzerinnen und Nutzer:

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Nationale Rechtsgrundlagen:

[BGBl. II Nr. 252/2011:](#)

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Statistik der Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie Transferzahlungen (Steuerstatistik-Verordnung).

2. Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Darstellung der Bezüge und der dafür bezahlten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge der unselbständig Erwerbstätigen sowie Pensionisten und Pensionistinnen.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Die **Beobachtungseinheiten** bzw. **Darstellungseinheiten** der Lohnsteuerstatistik sind entweder Beschäftigungs- oder Pensionsverhältnisse (d.h. die zugehörigen Lohnzettel für die Darstellung auf Lohnzettelebene) oder lohnsteuerpflichtige Personen (für die Darstellung auf Personenebene). Die **Erhebungseinheiten** der Lohnsteuerstatistik für ein bestimmtes Berichtsjahr sind alle für dieses Berichtsjahr ausgestellt und an die Finanzverwaltung übermittelten Lohnzettel für dieses Berichtsjahr. Die Menge der übermittelten Lohnzettel enthält auch Lohnzettel für Krankengeld, Wochengeld und Insolvenz-Entgelt durch den Insolvenz-Entgelt-Fonds; diese Lohnzettel werden für die Lohnsteuerstatistik nicht berücksichtigt, weil es sich dabei um keine Aktiv- oder Pensionsbezüge handelt.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Die Lohnzetteldaten stammen aus der Lohnsteuerdatenbank des Bundesministeriums für Finanzen. Laut § 84 Einkommensteuergesetz müssten bis Ende Februar des Folgejahres alle Lohnzettel für ein Berichtsjahr an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Tatsächlich sind zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht alle Lohnzettel bei der Finanzverwaltung eingelangt. Deshalb werden die Lohnzetteldaten für die Erstellung der Statistik von der BRZ GmbH erst Anfang Juni abgerufen, um weitestgehende Vollzähligkeit zu erreichen.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten

Bundesministerium für Finanzen bzw. Bundesrechenzentrum GmbH.

2.1.5 Erhebungsform

Vollerhebung.

2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Vom Bundesministerium für Finanzen, über das Bundesrechenzentrum elektronisch übermittelte Lohnzettel.

2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Keine Primärerhebung, daher kein Erhebungsbogen der Statistik Austria; diese Sekundärstatistik basiert auf Daten der Lohnzettel siehe: [Lohnzettelformular](#).

2.1.8 Teilnahme an der Erhebung

Verpflichtend (Verpflichtung der bezugsauszahlenden Stellen, die Lohnzettel an die Finanzverwaltung zu übermitteln laut § 84 Abs. 1 EStG sowie des Bundesministeriums für Finanzen, die Daten der Lohnzettel der Statistik Austria zur Verfügung zu stellen laut § 6 Steuerstatistik-Verordnung, [BGBl. II Nr. 252/2011](#)).

2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Nachstehend sind die für die Erstellung der Lohnsteuerstatistik relevanten im Lohnzettel enthaltenen Merkmale angeführt:

1. BEZUGSDAUER

Das Merkmal „Bezugsdauer“ wird in der Tabellierung nur für die Unterscheidung zwischen ganzjährigem und nicht ganzjährigem Bezug verwendet. Ein Bezug wird dabei als ganzjährig klassifiziert, wenn die Bezugsdauer mehr als 334 Tage (d.h. 11 Monate) beträgt.

2. SOZIALE STELLUNG

Dieses Merkmal umfasst folgende Merkmalswerte:

- Lehrling (1)
- Arbeiter(in) (2)
- Angestellte(r) (3)
- Beamter/Beamtin (4)
- Vertragsbedienstete(r) (5)
- Person mit sonstigen Aktivbezügen (0)
- Pensionist(in) (ASVG etc.) (6)
- Beamter/Beamtin i. R. (7)
- Sonstige(r) Pensionist(in) (8)
- Person mit nur Pflegegeldbezug (9)

Ab 2007 wurde für Bezüge, die durch die bisherigen Merkmalswerte 1 – 8 für die soziale Stellung nicht richtig charakterisiert werden, der neue Merkmalswert 0 für die Angabe der sozialen Stellung in Lohnzetteln eingeführt. Der Merkmalswert 0 für die soziale Stellung soll in Lohnzetteln mit folgenden Arten von Bezügen angegeben werden: Bezüge für politische Mandatare (haupt- und nebenamtliche, z.B. auch Gemeinderatsentschädigungen etc.), Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (z.B. Waffenübungen), Rückzahlung von Pflichtbeiträgen an Krankenversicherungsträger, ausschließlich pflegebedingte Geldleistung (z.B. Pflegegeldzahlungen der Länder).

Um in den Tabellen die Trennung zwischen Aktiv- und Pensionsbezügen beibehalten zu können, wurde für das Merkmal „Soziale Stellung“ in der Lohnsteuerstatistik folgende „Aufteilung“ des Merkmalswertes 0 laut Lohnzettel vorgenommen:

- ausschließlich pflegebedingte Geldleistung: soziale Stellung laut LSt-Statistik = 9 (wird wie ein Pensionsbezug behandelt)
- übrige Bezüge mit sozialer Stellung 0 laut Lohnzettel: soziale Stellung laut LSt-Statistik = 0 (Aktivbezug)

Unter „Person mit sonstigen Aktivbezügen“ sollen ab dem Berichtsjahr 2007 Personen mit (schwerpunktmäßigen) Aktivbezügen subsumiert werden, die nicht in die sozialen Stellungen 1 bis 5 fallen (vor 2007 wurden solche Personen den sozialen Stellungen 2 bis 5 zugeordnet, z.B. wurde für politische Mandatare oft die soziale Stellung 4 (Beamte) angegeben). Bei der Prüfung der Daten im Rahmen der Datenaufarbeitung hat es sich aber gezeigt, dass sich nicht alle Lohnzettelaussteller an die Vorgaben gehalten haben und die soziale Stellung 0 auch ungerechtfertigter Weise angegeben wurde. Soweit wie möglich wurde dies korrigiert, eine vollständige Korrektur ist aber nicht möglich, weil nicht jeder einzelne Lohnzettel geprüft werden kann.

Mit der sozialen Stellung 9 werden jene Lohnzettel bzw. Personen gekennzeichnet, bei denen alle quantitativen Merkmale mit Ausnahme des Merkmales „(Bundes)Pflegegeld“ den Wert null haben (vor 2007 wurde solchen Personen die soziale Stellung 8 zugeordnet).

Vertragsbediensteten war bis inkl. 2001 die soziale Stellung „Angestellte(r)“ zugeordnet. Generell ist auf Grund der Erkenntnisse bei der Prüfung der Angaben zur sozialen Stellung im Rahmen der Aufarbeitung der Lohnzetteldaten anzumerken, dass die Zahlen für Vertragsbedienstete und Beamte als Statistik mit akzeptablen Unschärfen, nicht aber als vollwertiger Ersatz für ein Personal-Informationssystem für den öffentlichen Bereich anzusehen sind.

Als Werte des Merkmals „Soziale Stellung“ sind im Lohnzetteldatenbestand für unselbstständig Erwerbstätige die Zahlen 0 bis 5 und für Pensionisten und Pensionistinnen die Zahlen 6 – 9 vorgesehen. Auf Grund der fließenden Abgrenzung zwischen den Merkmalswerten 6 und 8 und der geringen Anzahl von Lohnzetteln bzw. Personen mit dem Merkmalswert 9 werden in den Tabellen die sozialen Stellungen 6, 8 und 9 nicht gesondert ausgewiesen, sondern nur in Summe als Pensionisten (ohne Beamte i. R.) bzw. Pensionistinnen (ohne Beamtinnen i. R.).

3. GEBURTSJAHR

Das Geburtsjahr wird für die Berechnung des Alters der unselbstständig Erwerbstätigen sowie des Pensionisten bzw. der Pensionistin verwendet.

4. ALLEINVERDIENER(ERZIEHER)ABSETZ-BETRAG (AVAB, AEAB)

Bis inklusive Berichtsjahr 2001 enthielten die von der Finanzverwaltung gelieferten Lohnzettel-Datensätze in vielen Fällen nicht eindeutige Angaben zu AVAB oder AEAB. Im Rahmen der Aufarbeitung und Plausibilitätsprüfung dieser Daten für die Lohnsteuerstatistik wurde eine eindeutige Zuordnung getroffen und es ergaben sich Fallzahlen für Personen mit AVAB oder AEAB, die hinreichend mit entsprechenden Fallzahlen laut Arbeitnehmerveranlagung übereinstimmten.

Ab dem Berichtsjahr 2002 wurden aber von der Finanzverwaltung nicht eindeutige Angaben zu AVAB oder AEAB in den Lohnzettel-Datensätzen so korrigiert, dass in diesen Fällen AVAB bzw. AEAB eindeutig als „nicht berücksichtigt“ ausgewiesen werden. Dies führte zu wesentlich niedrigeren Fallzahlen für Personen mit AVAB oder AEAB; beim AVAB waren es fast 50% weniger. Da diese Fallzahlen sicher deutlich unter der tatsächlichen Anzahl der Personen mit AVAB oder AEAB liegen, werden sie nicht mehr in den Tabellen ausgewiesen.

5. ERHÖHTER PENSIONISTENABSETZBETRAG (EPAB)

Der EPAB steht jenen Pensionisten bzw. Pensionistinnen in voller Höhe zu, welche keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben, in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft (nicht dauernd getrennt) leben, wobei der (Ehe)Partner/die (Ehe)Partnerin Einkünfte von höchstens 2.200 € jährlich erzielt, und deren Pensionseinkünfte (= laufende Bruttopensionsbezüge abzüglich Sozialversicherung und andere Werbungskosten) den Betrag von 19.930 € im Kalenderjahr nicht überschreiten. Zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 19.930 € und 25.000 € vermindert sich dieser Absetzbetrag gleichmäßig einschleifend auf Null. Durch den EPAB wird bei pensionierten Alleinverdienern und Alleinverdienerinnen ohne Kinder und mit geringem Einkommen der Wegfall des AVAB ab 2010 ausgeglichen.

Beim EPAB ist es wegen der geringen Anzahl von Lohnzetteln, in denen angegeben war, dass dieser Absetzbetrag berücksichtigt wurde, sehr wahrscheinlich, dass ähnlich wie beim AVAB keine ausreichende Vollzähligkeit gegeben ist. Deshalb werden in den Tabellen keine Fallzahlen für den EPAB ausgewiesen.

6. PENDLEREURO

Der Pendlereuro steht allen unselbstständig Erwerbstätigen zu, die Anspruch auf das Pendlerpauschale haben. Die Höhe dieses Absetzbetrages beträgt jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Ist das Pendlerpauschale zu aliquotieren (siehe unten), ist auch der Pendlereuro im gleichen Ausmaß zu aliquotieren.

7. VOLLZEIT-/TEILZEIT-BESCHÄFTIGUNG

Ab dem Berichtsjahr 2002 ist in den Lohnzetteln das Merkmal „Vollzeit-/Teilzeit-Beschäftigung“ enthalten. Dieses wird für unselbstständig Erwerbstätige in den Tabellen ausgewiesen.

8. POSTLEITZAHL

Die Postleitzahl wird für die regionale Zuordnung auf Basis des Wohnortes (siehe unten) verwendet, wenn keine Information über die Gemeinde des Wohnortes durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Melderegister verfügbar ist.

9. SUMME DER BRUTTOBEZÜGE GEM. § 25

Diese Summe enthält die steuerpflichtigen, die steuerfreien und die mit festen Sätzen zu versteuernden Bezüge. Nicht enthalten sind die Familienbeihilfe bzw. das Pflegegeld.

10. STEUERFREIE BEZÜGE GEM. § 68

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge sind insgesamt bis 360 € monatlich steuerfrei. Die Überstundenzuschläge für die ersten zehn Überstunden im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes, insgesamt höchstens jedoch 86 € monatlich, sind ebenfalls steuerfrei. Eine Sonderregelung gibt es für unselbständig Erwerbstätige, deren Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum auf Grund der Beschaffenheit ihrer Arbeit überwiegend in den Nachtstunden liegt. Für diese erhöht sich der Freibetrag von 360 € auf 540 € (monatlich).

11. SONSTIGE BEZÜGE GEM. § 67 ABS. 1 UND 2 (INNERHALB DES JAHRESSECHSTELS)¹

Ausgenommen von der Tarifbesteuerung sind die sonstigen Bezüge nach § 67 Abs. 1 und 2 (13. und 14. Gehalt, Belohnungen, Prämien, Jubiläumsgelder etc.) innerhalb des Jahressechstels bei lohnsteuerpflichtigen Personen. Für diese gilt eine begünstigte Besteuerung. Die Sechstelbestimmung hat dabei den Zweck, das Ausmaß der begünstigt besteuerten sonstigen Bezüge zu begrenzen. Überschreiten die sonstigen Bezüge gem. § 67 Abs. 1 das Jahressechstel, dann werden sie nach Tarif besteuert, ohne dabei die laufenden Bezüge für eine spätere Berechnung des Jahressechstels zu erhöhen.

Das Jahressechstel ist definiert als „ein Sechstel der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge“. Liegt das Jahressechstel unterhalb von 2.100 € dann sind die sonstigen Bezüge nach § 67 Abs. 1 innerhalb dieses Jahressechstels steuerfrei; andernfalls werden diese sonstigen Bezüge folgendermaßen besteuert:

für die ersten	620 €	0%
für die nächsten	24.380 €	6%
für die nächsten	25.000 €	27%
für die nächsten	33.333 €	35,75%

Betragen die sonstigen Bezüge mehr als 83.333 €, werden diese übersteigenden Bezüge wie laufende Bezüge nach dem Lohnsteuertarif besteuert, ohne dabei das Jahressechstel zu erhöhen.

12. INSGESAMT EINBEHALTENE SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE, KAMMERUM-LAGE, WOHNBAUFÖRDERUNG

13. SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE FÜR BEZÜGE GEM. § 67 ABS. 1 UND 2

14. SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE FÜR BEZÜGE GEM. § 67 ABS. 3 BIS 8, SOWEIT MIT FESTEM STEUERSATZ VERSTEUERT

¹ Die Bezüge gemäß § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich (innerhalb des Jahreszwölftels) sind in den Bezügen gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels) enthalten und nicht in den mit festen Sätzen versteuerten Bezügen gem. § 67 Abs. 3 bis 8. Für eine bessere Lesbarkeit des Textes und der Tabellen werden jedoch die Ausdrücke „Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels)“ sowie „Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8“ verwendet.

15. STEUERFREIE BEZÜGE FÜR AUSLANDSTÄTIGKEIT GEM. § 3 ABS.1 Z 10 UND FÜR ENTWICKLUNGSHELFER/INNEN GEM. § 3 ABS. 1 Z 11 LIT. B

Bis 2010 waren diese beiden steuerfreien Bezugsarten nur in Summe im Lohnzettel ausgewiesen, ab 2011 sind sie getrennt. In den Tabellen werden sie weiterhin zusammengefasst in der Spalte „Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z. 10 und 11 lit. b“ ausgewiesen, weil der Anteil der Entwicklungshelfer/innen fall- und betragsmäßig jeweils nur rund 1% ausmacht.

16. PENDLERPAUSCHALE GEM. § 16 ABS.1 Z 6

Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden durch den Verkehrsabsatzbetrag abgegolten. Unselbständig Erwerbstätige, die weiter entfernt von ihrer Arbeitsstätte wohnen, haben unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich Anspruch auf das kleine oder große Pendlerpauschale.

Volles kleines Pendlerpauschale:

Bei einer Fahrtstrecke von

20 km bis 40 km 696 € jährlich

40 km bis 60 km 1.356 € jährlich

über 60 km 2.016 € jährlich

Volles großes Pendlerpauschale:

Bei einer Fahrtstrecke von

2 km bis 20 km..... 372 € jährlich

20 km bis 40 km..... 1.476 € jährlich

40 km bis 60 km..... 2.568 € jährlich

über 60 km..... 3.672 € jährlich

Ab 2013 steht auch Teilzeitbeschäftigten, die die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte an mindestens vier, aber nicht mehr als sieben bzw. an mindestens acht, aber nicht mehr als zehn Kalendertagen im Kalendermonat zurücklegen, das Pendlerpauschale zu einem Drittel bzw. zu zwei Dritteln zu. Ab elf Kalendertagen steht das volle Pendlerpauschale zu.

Zum Pendlerpauschale ist anzumerken, dass es auch erst „nachträglich“ bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden kann, sodass sich dann höhere Werte ergeben als laut Lohnsteuerstatistik. Vergleichende Analysen von Daten der Lohnsteuerstatistik und der Arbeitnehmerveranlagung bezüglich des Bezuges des Pendlerpauschales haben auch gezeigt, dass es regionale Unterschiede in den Anteilen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gibt, die ihr Pendlerpauschale schon vom Arbeitgeber bzw. erst im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigen lassen.

17. EINBEHALTENE FREIWILLIGE BEITRÄGE

Sind Werbungskosten (gem. § 16 Abs. 1 Z.3b EStG 1988). Die Mitgliedsbeiträge an Berufsverbände werden neben dem allgemeinen Werbungskostenpauschalbetrag berücksichtigt.

18. MIT FESTEN SÄTZEN VERSTEUERTE BEZÜGE GEM. § 67 ABS. 3 BIS 8

Darunter fallen vor allem die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungen.

19. STEUERFREIE PAUSCHALE REISEAUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN AN SPORTLER, SCHIEDSRICHTER UND SPORTBETREUER GEM. § 3 ABS. 1 Z 16c UND WERBUNGSKOSTENPAUSCHALBETRAG GEM. § 17 ABS. 6 FÜR EXPATRIATES UND BEZÜGE FÜR AUSHILFSKRÄFTE GEM. § 3 ABS. 1 Z 11 LIT. A UND SONSTIGE STEUERFREIE BEZÜGE

Die drei erstgenannten Merkmale werden aufgrund ihrer geringen Besetzung nicht eigens tabelliert, sondern zusammen mit den sonstigen steuerfreien Bezügen als „Übrige steuerfreie Bezüge“ dargestellt.

20. INSGESAMT EINBEHALTENE LOHNSTEUER

Jeder Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin hat die anfallende Lohnsteuer für den Lohnzahlungszeitraum einzubehalten und an das Betriebsfinanzamt abzuführen.

21. LOHNSTEUER MIT FESTEN SÄTZEN GEM. § 67 ABS. 3 BIS 8

Z.B. für gesetzliche und kollektivvertragliche Abfertigungen; diese werden mit 6% besteuert.

22. ANRECHENBARE LOHNSTEUER

Die anrechenbare Lohnsteuer umfasst die auf die laufenden und auf die sonstigen Bezüge (§ 67 Abs. 1 und 2) innerhalb des Jahressechstels entfallende Lohnsteuer.

23. PFLEGE GELD

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrags pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert (steuerfrei) abzugelten. Es wird großteils von der Pensionsversicherungsanstalt bzw. der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zwölf Mal im Jahr ausbezahlt. Es ist wie folgt gestaffelt:

Stufe 1	157,30 €
Stufe 2	290,00 €
Stufe 3	451,80 €
Stufe 4	677,60 €
Stufe 5	920,30 €
Stufe 6	1.285,20 €
Stufe 7	1.688,90 €

24. BERÜCKSICHTIGTE FREIBETRÄGE

Im Lohnzettel gibt es folgende Felder für bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigte Freibeträge:

- Freibetrag gemäß § 35 (für körperliche oder geistige Behinderungen, für die keine pflegebedingte Geldleistung bezogen wird).
- Freibetrag gemäß § 105 (für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen).
- Freibetrag laut Mitteilung gemäß § 63 oder gemäß §103 Abs. 1a: Wenn im Rahmen einer Arbeitnehmerveranlagung bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben und/oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt wurden, so können vom Finanzamt gemäß § 63 für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Jahr zur Berücksichtigung eines entsprechenden Freibetrags beim Steuerabzug vom Lohn/Gehalt ein Freibetragsbescheid und eine Mitteilung an den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin erstellt werden. In diesem Freibetrag können auch Freibeträge gemäß §§ 35 und 105 enthalten sein, wenn diese nicht schon bei der Lohnverrechnung berücksichtigt, sondern erst im Rahmen einer Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht wurden. Wenn ein solcher Freibetragsbescheid erstellt wurde, muss für das betreffende Jahr eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt werden, um zu prüfen, welche als Freibeträge anrechenbaren Ausgaben tatsächlich angefallen sind. Gemäß § 103 Abs. 1a kann für Personen, deren Zuzug aus dem Ausland der Förderung von Wissenschaft oder Forschung dient und aus diesem Grunde im öffentlichen Interesse gelegen ist, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Zuzugs ein Freibetrag festgesetzt werden.

In der Lohnsteuerstatistik werden diese drei Freibeträge nicht einzeln, sondern nur in Summe ausgewiesen.

Grundlagen für die oben genannten Freibeträge sind:

a. Werbungskosten

Werbungskosten sind Ausgaben, die auf die Erzielung von (künftigem) steuerbarem Einkommen gerichtet sind. Dazu zählen unter anderem:

- Beiträge zu Interessensvertretungen und Berufsverbänden (bspw. ÖGB-Beiträge),
- Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeug, typische Berufskleidung, Fachliteratur),
- Pendlerpauschale (auf Antrag beim Dienstgeber oder der Dienstgeberin).

b. Sonderausgaben

Sonderausgaben sind bestimmte, steuerlich begünstigte Ausgaben aus dem Bereich der privaten Lebensführung. Sie sind im Einkommensteuergesetz taxativ aufgezählt. Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkung gliedern sich die Sonderausgaben in solche, die nur bis zu einem Höchstbetrag abzugsfähig sind, und solche, die in vollem Umfang abzugsfähig sind. Sonderausgaben sind:

- Beiträge zu Pensionskassen (innerhalb des Höchstbetrages),
- Versicherungsprämien für freiwillige Personenversicherungen (innerhalb des Höchstbetrages),
- Beiträge zu bestimmten Pflegeversicherungen, wenn sie den Charakter einer Krankenversicherung oder einer Rentenversicherung ab Eintritt einer Pflegebedürftigkeit haben (innerhalb des Höchstbeitrages),
- Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung (innerhalb des Höchstbetrages),
- Kirchenbeiträge (absetzbar bis 400 €),
- Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen und an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports sowie Spenden an humanitäre Einrichtungen (mildtätige Organisationen, Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfeorganisationen, für Umwelt-, Natur- und Artenschutz, für behördlich genehmigte Tierheime und für freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände); bis zu 10% der Einkünfte des laufenden Jahres,
- Steuerberatungskosten (in unbeschränkter Höhe),
- Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten, z. B. von Schulzeiten (in unbeschränkter Höhe),
- Bestimmte Renten und dauernde Lasten (in unbeschränkter Höhe).

Die Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung, dass nämlich der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde, gilt für alle Sonderausgaben, die unter den Höchstbetrag fallen, sowie für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Sonderausgaben, die unter den Höchstbetrag fallen, werden auch als "Topf-Sonderausgaben" bezeichnet. Der Höchstbetrag liegt für jeden Steuerpflichtigen bei 2.920 €. Für Alleinverdiener und Alleinverdienerinnen, Alleinerzieher und Alleinerzieherinnen sowie für Personen, denen kein Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, die aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet bzw. eingetragene Partner sind, vom (Ehe-) Partner nicht dauernd getrennt leben und bei denen die Jahreseinkünfte des (Ehe-) Partners weniger als 6.000 € betragen, erhöht sich dieser Höchstbetrag um 2.920 €. Topf-Sonderausgaben werden nur im Ausmaß eines Viertels steuerwirksam, außerdem reduziert sich der abzugsfähige Betrag zwischen Gesamteinkünften von 36.400 € bis 60.000 € linear bis zum Sonderausgabenpauschale von 60 €; ab 60.000 € wird nur mehr das Sonderausgabenpauschale berücksichtigt.

c. Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Belastungen, die weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Diese Belastungen müssen außergewöhnlich sein und den Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen sowie deren ökonomische Leistungsfähigkeit wesentlich einschränken. Dies wird durch einen einkommensabhängigen Selbstbehalt geregelt, da außergewöhnliche Belastungen normalerweise erst dann steuerwirksam werden, wenn sie diesen Selbstbehalt übersteigen. Es gibt auch außergewöhnliche Belastungen, die zur Gänze, d.h. ohne Selbstbehalt steuerlich wirksam werden, namentlich Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, Kinderbetreuungskosten bis 2.300 €, Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern, Unterhaltsleistungen an Kinder im Ausland und bestimmte Mehraufwendungen bei behinderten Personen.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen unter anderem:

- Arztkosten,
- Kostenbeiträge für Heilbehelfe,
- Begräbniskosten, soweit sie im Nachlass keine Deckung finden,
- Kinderbetreuungskosten bis 2.300 €,
- Aufwendungen für Katastrophenschäden.

Für Behinderte gibt es je nach dem Grad der Behinderung (ab 25%) pauschalierte Freibeträge und weiters gibt es pauschalierte Freibeträge für medizinisch notwendige Diätverpflegung.

25. GESCHLECHT

Ab dem Berichtsjahr 2002 ist in den Lohnzetteln das Geschlecht anzugeben.

Zusätzlich zu den oben genannten, im Lohnzettel enthaltenen Merkmalen werden für die Tabellierung noch folgende Merkmale verwendet:

- **BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE TARIFBESTEUERUNG**

Bei der in den Tabellen dargestellten Bemessungsgrundlage handelt es sich um eine aus den Angaben im Lohnzettel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechnete Größe.

- **JAHRESNETTOBEZUG: MEDIAN**

Der jährliche Nettobezug wird aus den Angaben im Lohnzettel folgendermaßen berechnet:

Bruttobezüge insgesamt – insgesamt einbehaltene Lohnsteuer – insgesamt einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage u. Wohnbauförderung

Im Bruttobezug enthaltene andere als laufende Bezüge (z.B. Abfertigungen) gehen daher in den so berechneten Nettobezug ein.

Der Median ist jener Wert, der an der mittleren Stelle einer nach Größe sortierten Liste von Werten steht. Er wird bei 50% der Personen unter- und bei 50% der Personen überschritten.

- **ÖNACE 2008**

Dieses Merkmal gibt für unselbständig Erwerbstätige an, welchem Wirtschaftsbereich der Lohnzettelaussteller – d.h. der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin – zugeordnet ist.

2.1.10 Verwendete Klassifikationen

[NUTS](#) (= „*Nomenclature des unités territoriales statistiques*“, auf deutsch: „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“).

Diese Klassifikation wird – zusätzlich zur Gliederung nach Gemeinden, Bundesländern und Politischen Bezirken – für die regionale Zuordnung der Steuerpflichtigen nach ihrem Wohnort bzw. Arbeitsort verwendet (siehe unten).

[ÖNACE 2008](#) (Systematik der Wirtschaftstätigkeiten)

Die Lohnzettel für Beschäftigungsverhältnisse werden um eine Branchenzuordnung für den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin – und damit auch für den von diesem bzw. dieser ausbezahlten Bruttobezug – angereichert. Dafür wurde bis zum Berichtsjahr 2002 die [ÖNACE 1995](#) verwendet, anschließend die [ÖNACE 2003](#). Seit dem Berichtsjahr 2008 wird die aktuelle Version, die ÖNACE 2008, verwendet. Als Quelle für die ÖNACE-Zuordnung eines Arbeitgebers oder einer Arbeitgeberin steht – in den meisten Fällen – ein von der Finanzverwaltung vergebener ÖNACE-Code und in vielen Fällen – wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin auch als Einheit im [statistischen Unternehmensregister](#) (URS) enthalten ist und der Konnex zu den Steuerdaten hergestellt werden kann – auch ein ÖNACE-Code aus dem URS zur Verfügung. Wenn aus beiden Quellen ein ÖNACE-Code verfügbar ist, wird für die Branchenzuordnung des Arbeitgebers bzw. Bruttobezuges der ÖNACE-Code aus dem URS bevorzugt.

2.1.11 Regionale Gliederung

Tiefste regionale Gliederung: Gemeinden; weiters Gliederung nach Politischen Bezirken, Bundesländern und NUTS.

Für die **regionale Zuordnung auf Basis des Wohnortes** der Steuerpflichtigen wird ab dem Berichtsjahr 2010 eine Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Melderegister durchgeführt, um die Gemeinde des Wohnortes zu ermitteln. Wenn daraus keine Information über die Gemeinde des Wohnortes verfügbar ist, wird aus der im Lohnzettel enthaltenen Postleitzahl – mit einer gewissen Unschärfe – die Gemeinde des Wohnortes abgeleitet (wenn die Postleitzahl mehr als einer Gemeinde zugeordnet ist; wird die Gemeinde der zur Postleitzahl gehörigen Postfiliale genommen).

Die **regionale Zuordnung auf Basis des Arbeitsortes** basiert darauf, dass für die dem ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und dem B-KUVG (Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) unterliegenden unselbständig Erwerbstätigen von den Arbeitgebern zusammen mit den Lohnzetteldaten auch die Adresse (inklusive Gemeindekennzahl) der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu melden ist. Diese Meldungen erhält auch die Statistik Austria. Durch Verknüpfung mit den Lohnzetteln kann dann – soweit vorhanden – die Gemeindekennzahl des Arbeitsortes in die Lohnzettel übernommen werden. Eine vollzählige Besetzung dieses Merkmals war nicht möglich, weil nicht alle Arbeitgeber ihrer Meldeverpflichtung nachgekommen sind.

In der Abgestimmten Erwerbsstatistik wird durch Verknüpfung mit weiteren Datenquellen zusätzlich zu den oben genannten Meldungen allen unselbständig Erwerbstätigen ein Arbeitsort zugeordnet. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Lohnsteuerstatistik für ein Berichtsjahr ist die Abgestimmte Erwerbsstatistik für dieses Berichtsjahr aber noch nicht fertig, sondern erst etwa ein Jahr später, d.h. sie kann für die Vervollständigung der Information über den Arbeitsort in der Lohnsteuerstatistik nicht genutzt werden. In den Tabellen zur Lohnsteuerstatistik wird deshalb keine Information über den Arbeitsort publiziert, weil diese Information noch unvollständig und auch nicht mit der Abgestimmten Erwerbsstatistik abgeglichen ist.

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

Keine Datenerfassung in der Statistik Austria, da Übernahme von elektronisch ermittelten Daten.

2.2.2 Signierung (Codierung)

Die Merkmalswerte für die regionale Zuordnung auf Basis des Wohnortes (Gemeinde, Politischer Bezirk, Bundesland, NUTS) werden, wenn keine Information über die Gemeinde des Wohnortes durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Melderegister verfügbar ist, mit Hilfe einer Tabelle, in der jede Postleitzahl einem Merkmalswert dieser Gliederungsmerkmale zugeordnet ist, aus der Postleitzahl abgeleitet.

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Die vom Bundesrechenzentrum erhaltenen Lohnzetteldaten sind inhaltlich nicht vollständig geprüft. Im ersten Aufarbeitungsschritt, der Erstellung des „rohen“ – d.h. ungeplauten – Lohnzetteldatenbestandes durch Selektion und (Um)Formatierung aus den Originaldaten der BRZ GmbH, werden Datensätze mit unzulässigem Inhalt (z.B. mit Buchstaben oder sonstigen Zeichen in einem Feld, in dem nur Ziffern stehen dürfen) eliminiert. Im Anschluss daran wird durch ein EDV-Programm eine umfangreiche Plausibilitätsprüfung auf Lohnzettelebene durchgeführt. Bei dieser Prüfung werden offensichtlich falsche Merkmalswerte korrigiert, bei qualitativen Merkmalen, für die ein unzulässiger Merkmalswert angegeben ist, ein plausibler Merkmalswert substituiert sowie irrelevante Lohnzettel (z.B. Lohnzettel, in denen alle Betragfelder den Wert „0“ haben) ausgeschieden.

Durch das Zusammenfassen jeweils aller zu einer Person gehörigen Lohnzettel-Datensätze zu einem Datensatz erhält man aus dem Lohnzetteldatenbestand einen Lohnsteuerdatenbestand auf Personenebene, der für jeden unselbständig Erwerbstätigen bzw. jeden Pensionisten und jede Pensionistin genau einen Datensatz enthält. Dieser Datenbestand wird ebenfalls einer – diesmal personenbezogenen – Plausibilitätsprüfung analog jener auf Lohnzettelebene unterzogen.

Eine weitere Plausibilitätsprüfung betrifft die Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik: im Rahmen der Prüfung der Ergebnisse für ein bestimmtes Berichtsjahr werden diese mit den Vorjahresergebnissen in Beziehung gesetzt und Abweichungen, die ein „normales“ Ausmaß (i.a. 10%) überschreiten, untersucht, ob es einen plausiblen Grund – z.B. Änderungen in den Rechtsgrundlagen – dafür gibt. In Zweifelsfällen erfolgen Rückfragen bei den Finanzbehörden.

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Beim Fehlen der Angabe zum Merkmal „soziale Stellung“ in einem Lohnzettel, das nur sehr selten vorkommt, wird diese in einem ersten Schritt aus anderen Lohnzetteln derselben Person übernommen und, wenn dies nicht möglich ist, in einem zweiten Schritt in der Plausibilitätsprüfung auf Grund anderer Angaben im Lohnzettel (Alter, Höhe des Bruttobezugs) vergeben.

Fehlende Werte des Merkmals „Geschlecht“ werden wenn möglich aus anderen Lohnzetteln derselben Person übernommen; für die dann noch verbleibenden Lohnzettel ohne Geschlechtsangabe wird dieses im Verhältnis der vorhandenen Geschlechtsangaben „männlich“ bzw. „weiblich“ vergeben, weil ab 2010 mit der Umstellung auf das bPK AS (bereichsspezifisches Personenkennezeichen – Amtliche Statistik) als alleiniger Personenschlüssel (siehe Abschnitt 2.3.3) in den Lohnzetteldaten kein Vorname mehr geliefert wird, über den eine Zuordnung zum Geschlecht möglich wäre.

2.2.5 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethode

Weil die Angaben zum Geschlecht in den Lohnzetteln nicht immer richtig sind, wird für die Lohnsteuerstatistik das Geschlecht ab 2010 so weit wie möglich durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Melderegister ermittelt. Nur für jene Personen, für die auf diese Weise kein Geschlecht ermittelt werden konnte, wird die Geschlechtsangabe aus dem Lohnzettel übernommen.

Wenn keine Information über die Gemeinde des Wohnortes durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Melderegister verfügbar ist, wird als Basis-Merkmal für diese Darstellung wegen des Fehlens des Merkmals „Gemeinde“ die in den Lohnzetteldaten enthaltene Postleitzahl verwendet und daraus die Gliederung nach den oben genannten regionalen Merkmalen abgeleitet, indem jeder Postleitzahl eindeutig eine Gemeinde (und damit auch eine Politischer Bezirk etc.) zugeordnet wird. Tatsächlich kann eine Postleitzahl unterschiedlichen (Teilen von) Gemeinden zugeordnet sein, wobei es sich um Gemeinden in unterschiedlichen Politischen Bezirken und sogar Bundesländern handeln kann. Durch die schwerpunktmäßige eindeutige Zuordnung einer Postleitzahl zu einer Gemeinde entsteht ein Fehler bei der regionalen Zuordnung, der aber auf der Ebene der Politischen Bezirke und erst recht der Bundesländer vernachlässigbar ist. Da keine exakten Vergleichswerte bekannt sind, kann dieser Fehler nicht quantifiziert werden.

Für Personen, für die im Berichtsjahr mehr als ein Lohnzettel abgegeben wurde, werden alle zu einer Person gehörigen Lohnzettel (-Datensätze) zusammengefasst. „Zusammenfassen“ bedeutet dabei folgendes:

- Bei quantitativen Merkmalen (z.B. Bruttobezug) werden die Werte aus den einzelnen Lohnzetteln addiert.
- Beim qualitativen Merkmal „**Bezugsdauer**“ werden überlappende Bezugsdauern – d.h. wenn für eine Person mehr als ein Beschäftigungs- oder/und Pensionsverhältnis zur gleichen Zeit vorliegt – für die Ermittlung der Gesamt-Bezugsdauer nur einmal gezählt.
- Beim qualitativen Merkmal „**Soziale Stellung**“ (SOZST) wird folgendermaßen vorgegangen:

Wenn nur ein einziger Lohnzettel für die Person vorhanden ist, dann ergibt sich SOZST aus diesem Lohnzettel. Ansonsten werden die Bruttobezüge aus den Lohnzetteln mit der sozialen Stellung 1 – 5 (d.h. Lohnzettel für unselbständig Erwerbstätige) einerseits und aus den Lohnzetteln mit den sozialen Stellungen 6 – 8 (d.h. Pensions-Lohnzettel) andererseits addiert und miteinander verglichen. Zudem werden die Summen der Bruttobezüge der Lohnzettel mit der sozialen Stellung 0 (sonstige Aktivbezüge) und 9 (reine Pflegegeldbezüge) betrachtet. Ist beim Vergleich dieser vier Summen – unselbständig Erwerbstätige, Pensionistinnen und Pensionisten, Personen mit sonstigen Aktivbezügen, Personen mit reinen Pflegegeldbezügen – die Summe der Bezüge mit der sozialen Stellung 0 am höchsten, dann erhält die Person die soziale Stellung 0 und es wird der Wert des Merkmals „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ bestimmt (siehe unten). Ist die Summe der Pensions-Bezüge am höchsten, dann wird dieser Person jene soziale Stellung zugewiesen, die im Pensions-Lohnzettel mit dem größten Bruttobezug angegeben ist, und weiters wird ihr für das Merkmal „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ der Wert 3 („nicht zutreffend“) zugewiesen. Ist die Summe der Bezüge aus unselbständiger Arbeit am größten, dann wird dieser Person jene soziale Stellung zugewiesen, die im Aktivlohnzettel mit dem größten Bruttobezug angegeben ist und dann der Wert des Merkmals „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ bestimmt (siehe unten). Da der Bruttobezug bei reinen Pflegegeld-Lohnzetteln null ist, kann bei der Zusammenziehung mehrerer Lohnzettel die soziale Stellung 9 nur dann erhalten bleiben, wenn alle Lohnzettel die soziale Stellung 9 oder einen Bruttobezug von Null haben. Im Allgemeinen haben Personen mit nur Pflegegeldbezug aber nur einen einzigen Lohnzettel.

Sollten die Summen der Bruttobezüge aus den Lohnzetteln aller oder mehrerer Gruppen gleich hoch sein, dann wird die soziale Stellung laut dem Lohnzettel mit dem größten Bruttobezug vergeben. Wegen dieser schwerpunkt-orientierten Vergabe der sozialen Stellung

bei Personen mit mehr als einem Lohnzettel können daher die als Bruttobezüge etc. von unselbständig Erwerbstätigen ausgewiesenen Beträge auch Pensions-Anteile enthalten und umgekehrt.

- Für die Bestimmung des Wertes des qualitativen Merkmals „**Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung**“ bei unselbständig Erwerbstätigem wird folgendermaßen vorgegangen:

Es wird ein „Beschäftigungsart-Vektor“ mit einem Feld für jeden Tag des Jahres aufgebaut, in dem für jeden zu der Person gehörigen Aktivlohnzettel für jeden Tag des Bezugszeitraums das Beschäftigungsausmaß (Merkmalswert laut Lohnzettel: 1 = Vollzeit, 2 = Teilzeit, 4 = unbekannt) eingetragen wird. Dabei gelten bei überlappenden Bezugszeiträumen aus verschiedenen Lohnzetteln folgende Überschreibe-Prioritäten: 1 (Vollzeit) überschreibt 2 (Teilzeit) überschreibt 4 (unbekannt). Pensions-Lohnzettel sind dabei zu übergehen, d.h. für einen Pensionslohnzettel wird nichts in den Beschäftigungsart-Vektor eingetragen; für die Ermittlung des „resultierenden“ Beschäftigungsausmaßes zählen nur die Aktivlohnzettel.

Wenn alle zu der Person gehörigen Aktivlohnzettel berücksichtigt wurden und damit der Beschäftigungsart-Vektor fertig besetzt ist, ist nach folgenden Regeln der Wert des Merkmals „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ im Datensatz für die Person zu vergeben:

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage (= 0) ausschließlich Tage mit Vollzeit (= 1) enthält: Merkmalswert = 1 (nur Vollzeit)

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage ausschließlich Tage mit Teilzeit (= 2) enthält: Merkmalswert = 2 (nur Teilzeit)

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage ausschließlich Tage mit „Beschäftigungsausmaß unbekannt“ (= 4) enthält: Merkmalswert = 4 (nur unbekannt)

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage überwiegend Tage mit Vollzeit (= 1), aber auch andere Tage (Teilzeit oder/und unbekannt) enthält: Merkmalswert = 5 (überwiegend Vollzeit)

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage überwiegend Tage mit Teilzeit (= 2), aber auch andere Tage (Vollzeit oder/und unbekannt) enthält: Merkmalswert = 6 (überwiegend Teilzeit)

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage überwiegend Tage mit unbekanntem Beschäftigungsausmaß (= 4), aber auch andere Tage (Vollzeit oder/und Teilzeit) enthält: Merkmalswert = 7 (überwiegend unbekannt).

Bei gleicher Anzahl von Tagen zählt jeweils das laut Überschreibe-Priorität (siehe oben) dominierende Beschäftigungsausmaß mehr.

Im Gegensatz zu den anderen qualitativen Merkmalen (mit Ausnahme von „Bezugsdauer“) richtet sich die Vergabe des Merkmalswertes für das Merkmal „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ nicht nach dem (größten) Bruttobezug, sondern nach der Beschäftigungsdauer: Die Attribute „nur“ und „überwiegend“ bei den Merkmalswerten beziehen sich auf die gesamte Beschäftigungsdauer während des Berichtsjahres; wenn z. B. eine Person im Berichtsjahr 3 Monate vollzeitbeschäftigt und in einem anderen – eventuell sogar zeitlich überlappenden – Beschäftigungsverhältnis 8 Monate teilzeitbeschäftigt war, dann hat das Merkmal für diese Person den Merkmalswert 6 (überwiegend Teilzeitbeschäftigung), auch wenn der Bruttobezug überwiegend aus der Vollzeitbeschäftigung stammt.

In den Tabellen werden die Merkmalswerte 1 und 5, 2 und 6 sowie 4 und 7 zusammengefasst mit den Bezeichnungen „Vollzeitbeschäftigung“, „Teilzeitbeschäftigung“ und „unbekannt“ dargestellt.

- Bei den übrigen qualitativen Merkmalen wird der Person jeweils jener Merkmalswert zugewiesen, der im Lohnzettel mit dem größten Bruttobezug angegeben ist.

2.2.6 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Um die Plausibilität der Klassifikation in Voll- und Teilzeitbeschäftigung sicherzustellen, wurde untersucht, wie viele Lohnzettel für unselbständig Erwerbstätige mit Ausnahme der Lehrlinge mit einem standardisierten (*d.h. unter Berücksichtigung der Bezugsdauer auf einen Jahresbezug hochgerechneten*) laufenden Bezug (= *Bruttobezug ohne 13., 14. Gehalt und ohne Einmalzahlungen wie Abfertigungen etc.*) von weniger als 7.800 € mit der Angabe „Vollzeit“ für das Beschäftigungsausmaß vorhanden waren. In diesen Lohnzetteln wurde dann das Beschäftigungsausmaß auf „Teilzeitbeschäftigung“ korrigiert, weil ein derart geringer Bezug bei Vollzeitbeschäftigung nicht glaubhaft ist.

Weiters wurde untersucht, wie viele Aktivlohnzettel mit einem standardisierten laufenden Bezug von mehr als 62.000 € bei Teilzeitbeschäftigung vorhanden waren. Auch in diesen Fällen wurde das Beschäftigungsausmaß korrigiert – von „Teilzeitbeschäftigung“ auf „Vollzeitbeschäftigung“.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

2.3.1 Endgültige Ergebnisse

Bis Ende Dezember des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres.

2.3.2 Publikationsmedien

Die Daten aus der Lohnsteuerstatistik werden in verschiedenen Medien der Statistik Austria in unterschiedlichem Umfang veröffentlicht:

Internet

Auf der Website der Statistik Austria werden folgende Informationen zur [Lohnsteuerstatistik 2JJJ](#) angeboten:

- Ein kurzer Überblick sowie einige Tabellen
- Eine Kurzbeschreibung des Inhalts der Publikation „Statistik der Lohnsteuer 2JJJ“
- Die Publikation „[Statistik der Lohnsteuer 2JJJ](#)“ als PDF-Dokument
- Die im [Statistischen Jahrbuch Österreichs](#) (Kapitel 34) enthaltenen Informationen

Statistische Nachrichten

In den Statistischen Nachrichten werden nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik diese einem großen Kreis von Benutzern zur Kenntnis gebracht. Neben einer übersichtlichen tabellarischen Aufbereitung werden die wichtigsten Ergebnisse auch ausführlich kommentiert.

Ferner werden in den Statistischen Nachrichten in unregelmäßigen Abständen auch Auswertungen zu spezifischen Fragestellungen, die mit den Daten der Statistik der Lohnsteuer zu beantworten sind, veröffentlicht.

Weiters werden vom Bereich „Soziales und Gesundheit“ der Direktion „Bevölkerung“ in den Statistischen Nachrichten auch Artikel über sozialstatistische Auswertungen der Daten der Lohnsteuerstatistik veröffentlicht.

Publikationen

Detailergebnisse für die Lohnsteuerstatistik erscheinen in der Publikation „[Statistik der Lohnsteuer 2JJJ](#)“. In dieser Printpublikation sind alle Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik in Tabellenform enthalten. Der Textteil enthält umfangreiche Informationen zur Methodik sowie eine Beschreibung der Erhebung, der Merkmalsdefinitionen und der Aufarbeitung. Die wichtigsten Ergebnisse werden umfassend kommentiert sowie mittels Tabellen und Grafiken dargestellt.

Statistisches Jahrbuch Österreichs (Kapitel 34)

Hauptergebnisse werden im Statistischen Jahrbuch Österreichs veröffentlicht, wobei auch Hintergrundinformationen sowie Grafiken und Tabellen präsentiert werden.

Datenbank STATcube

Daten zur Lohnsteuerstatistik wurden ab dem Berichtsjahr 2008 auch in STATcube, das Statistische Datenbanksystem der STATISTIK AUSTRIA, eingelagert und damit in elektronischer Form publiziert; dies ermöglicht Auswertungen, deren Umfang und Detaillierungsgrad über die in der Publikation „[Statistik der Lohnsteuer J2JJJ](#)“ veröffentlichten Tabellen hinausgeht.

Sonderauswertungen

Wenn mit den Darstellungen der Daten in den beschriebenen Publikationsmedien nicht das Auslangen gefunden werden kann, können zur Erfüllung spezieller Kundenwünsche kostenpflichtige Sonderauswertungen erstellt werden.

Für das richtige Verständnis der Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik müssen auch Hintergrundinformationen in verständlicher Form bereitgestellt werden. Die umfangreichsten Informationen werden im Textteil der Printpublikation veröffentlicht. Der Benutzer bzw. die Benutzerin findet dort unter anderem folgende Detailinformationen:

- Rechtsgrundlagen
- Steuerrechtliche Begriffe
- Beschreibung der Erhebungsmerkmale
- Vorgangsweise bei der Aufarbeitung der Daten
- Methodische Hinweise
- Hinweise zur Gliederung der Ergebnisse

2.3.3 Behandlung vertraulicher Daten

Der notwendige Datenschutz wird durch die Verwendung des bpk AS (bereichsspezifisches Personenkennzeichen – Amtliche Statistik) als alleinigen Personenschlüssel in den vom BMF gelieferten Lohnzetteldaten erreicht; andere Merkmale, durch die eine Person identifiziert werden kann (wie z.B. die Sozialversicherungsnummer), werden nicht mehr geliefert. Das bPK AS erlaubt keine Rückschlüsse auf die Person und wird über kryptografische Einwegableitungen, die nicht umkehrbar sind, aus der Stammzahl berechnet. Die Stammzahl wiederum leitet sich aus der ZMR-Zahl ab – also der Zahl, die einer Person mit Wohnsitz in Österreich im Zentralen Melderegister eindeutig zugeordnet wurde.

Bei den publizierten Ergebnissen ist wegen der großen Anzahl der Lohnsteuerpflichtigen und der in den Tabellen verwendeten nicht zu feinen Gliederungen der Datenschutz (keine Weitergabe von Daten über weniger als 3 Personen) im Allgemeinen gewährleistet. In Einzelfällen sind Merkmalswerte zur Gewährleistung der Geheimhaltung zusammengefasst bzw. geheim zu haltende Einzelwerte mit „G“ maskiert.

Die Geheimhaltungsbestimmungen für Daten, die im Bundesstatistikgesetz §19 Abs. (2) und (3) geregelt sind, werden strikt eingehalten.

3. Qualität

3.1 Relevanz

Die Lohnsteuerstatistik gibt Aufschluss über das Einkommen von unselbständig Erwerbstätigen sowie von Pensionisten und Pensionistinnen und ist damit eine wichtige Datenquelle für wirtschafts- und steuerpolitische Maßnahmen.

Weiters ergeben sich aus der Fülle des Datenmaterials neben den publizierten Ergebnissen mannigfaltige Auswertungs- und Verwendungsmöglichkeiten (siehe Abschnitt 1.1). Die Lohnsteuerstatistik hat – durch die Möglichkeit der Verknüpfung mit anderen Datenquellen – ein hohes Analysepotential.

3.2 Genauigkeit

3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Vergleiche Punkt Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen (w. o.).

3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Bestimmte Arten von Lohnzetteln werden in der Lohnsteuerstatistik nicht berücksichtigt, indem sie vor der Erstellung aus dem Gesamtdatenbestand ausgeschieden werden, da es sich dabei um kein Aktiv- oder Pensionseinkommen handelt (Krankengeld-Lohnzettel, Wochengeld-Lohnzettel, Insolvenzentgelt-Lohnzettel).

3.2.1.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Unit-Non Response:

„Unit-Non Response“ bedeutet für die Lohnsteuerstatistik, dass die für die Erstellung herangezogene Lohnzettelmasse nicht vollständig ist. Laut § 84 Einkommensteuergesetz müssten bis Ende Februar des Folgejahres alle Lohnzettel für ein Berichtsjahr an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Tatsächlich sind zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht alle Lohnzettel bei der Finanzverwaltung eingelangt. Deshalb werden für die Erstellung der Lohnsteuerstatistik die Lohnzetteldaten von der BRZ GmbH erst Anfang Juni abgerufen. Dieser Termin wurde gewählt, weil dann nach Aussage des Datenlieferanten in der BRZ GmbH die Lohnzettelmasse praktisch vollzählig ist und weil ein späterer Abruftermin die für den Einkommensbericht des Rechnungshofes notwendige Fertigstellung des Lohnsteuerdatenbestandes auf Personenebene bis spätestens Ende August gefährden würde.

Ein Hinweis betreffend die Vollzähligkeit der Lohnsteuerdaten ergibt sich aus der jeweils zwei Jahre später durchgeführten Auswertung der Daten aus der Arbeitnehmerveranlagung. Bei der Betrachtung der Anzahl jener Personen, die eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt haben, die aber nicht in der Lohnsteuerstatistik des jeweiligen Jahres aufschienen, also fehlten, ergeben sich Anteile von ca. 1%.

Item-Non Response:

„Item-Non Response“ bedeutet für die Lohnsteuerstatistik, dass in Lohnzetteln Merkmalswerte in einzelnen Feldern fehlen.

Die Merkmale „Geschlecht“ sowie „Soziale Stellung“ sind meist fast vollständig besetzt. Wenn Werte fehlen, werden diese imputiert. Weil in einem Lohnzettel nicht jedes quantitative Feld belegt sein muss und es auch keinen allgemeingültigen Algorithmus gibt, um festzustellen, ob in einem Feld ein quantitativer Merkmalswert fehlt (d.h. 0 statt des richtigen Wertes angegeben ist), kann zur Vollständigkeit der quantitativen Merkmale keine Aussage gemacht werden.

3.2.1.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Messfehler entstehen, wenn in den Lohnzetteln unkorrekte Angaben enthalten sind. Durch die Plausibilitätsprüfungen wurden solche Fehler so weit wie möglich erkannt und korrigiert. Wegen der großen Zahl der Lohnzettel- bzw. Personen-Datensätze ist eine individuelle (manuelle) Korrektur nicht möglich, sondern nur eine automatisierte und generalisierte Korrektur im Rahmen der für die Plausibilitätsprüfungen eingesetzten EDV-Programme.

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Auf den Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abfrage der Daten wurde bereits im obigen Abschnitt „Unit-Non Response-Fehler (Vollzähligkeit)“ eingegangen. Dieser Zeitpunkt gewährleistet den bestmöglichen Kompromiss zwischen Aktualität und Vollzähligkeit der Daten.

Verfügbarkeit der Ergebnisse: bis 31. Dezember des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Lohnsteuerstatistik ist im Allgemeinen – d.h. wenn keine strukturellen Änderungen wie z. B. in den Rechtsgrundlagen vorliegen – sehr gut gegeben.

Im Rahmen der Prüfung der Ergebnisse für ein bestimmtes Berichtsjahr werden diese mit den Vorjahresergebnissen in Beziehung gesetzt und Abweichungen, die ein „normales“ Ausmaß (i.a. 10%) überschreiten, untersucht, ob es einen plausiblen Grund – z.B. Änderungen in den Rechtsgrundlagen – dafür gibt. In Zweifelsfällen erfolgen Rückfragen bei den Finanzbehörden. Auf allfällige Änderungen der Rechtslage sowie deren Einfluss auf die Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik – insbesondere im Hinblick auf den Vergleich mit dem Vorjahr – wird in der Ergebnispräsentation (Artikel in den Statistischen Nachrichten, Textteil der Publikation „Statistik der Lohnsteuer 2JJJ“ – auch im Internet) hingewiesen.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Die internationale Vergleichbarkeit von Einkommensdaten setzt eher auf Werten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf, für die die Lohnsteuerstatistik einen Input liefert. Aufgrund der unterschiedlichen Steuergesetzgebung ist eine internationale Vergleichbarkeit der Lohnsteuerstatistik an sich nicht gegeben. Die regionale Vergleichbarkeit – auch zwischen verschiedenen Berichtsjahren – ist auf Ebene der Bundesländer und politischen Bezirke sehr gut.

3.5 Kohärenz

Zur Überprüfung der Kohärenz im Bereich von Einkommen von Arbeitern bzw. Arbeiterinnen und Angestellten über der Geringfügigkeitsgrenze und unter der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage wurden Eckzahlen aus den Einkommensdaten des HV-SV herangezogen. Dabei ergab sich weitgehende Übereinstimmung.

4. Ausblick

Bei Änderungen der Lohnsteuergesetzgebung wird die Erstellung und Ergebnisdarstellung der Lohnsteuerstatistik entsprechend angepasst. Weiters wird laufend an Verbesserungen der Regionalzuordnung sowie der Branchenzuordnung nach ÖNACE und der Anreicherung der Steuerdaten um das Merkmal „Institutioneller Sektor“ (laut ESVG) aus dem statistischen Unternehmensregister gearbeitet.